

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

Die landwirtschaftliche Nutzung, das Anwenden von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist verboten.

§ 8

Regelungen für landwirtschaftliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen

(1) § 7 Absätze 1 und 2 gelten für den Anbau landwirtschaftlicher Sonderkulturen nicht.

(2) Freilandgemüse, Spargel, Tabak, Hopfen, Obst, Baumschulerzeugnisse und Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Gewürz und Küchenkräuter, Arzneipflanzen.

(3) Für den Anbau landwirtschaftlicher Sonderkulturen gelten folgende Regelungen:

Zone III

1. Die Höhe der Düngung ist am Nährstoffbedarf der Pflanze zu orientieren und hat zu berücksichtigen

- den N-Vorrat des Bodens zu Vegetationsbeginn,
- die N-Nachlieferung aus der organischen Substanz des Bodens,
- die N-Nachlieferung durch Ernterückstände der Vorkultur,
- den N-Eintrag durch die Bewässerung.

2. Bei der Düngung ist der unterschiedliche N-Bedarf der Kulturen innerhalb des Vegetationsverlaufes zu berücksichtigen und die Düngung dementsprechend auf mehrere Düngegaben aufzuteilen.

3. Die in organischen Düngern enthaltenen Nährstoffe sind bei der Düngung entsprechend ihrer kalkulierten Freisetzung zu berücksichtigen.

4. Die mechanische Bodenbearbeitung nach Vegetationsende darf erst bei Bodentemperaturen unter 5° Celsius durchgeführt werden.

Zonen II und I

In Zone II ist der Anbau von Sonderkulturen nicht gestattet.

§ 9

Handlungs- und Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben — soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind — zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. einzäunen;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten;
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 10

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerblichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote gemäß §§ 4 bis 6, gegen die Regelungen in den §§ 7 und 8 sowie gegen Handlungs- und Duldungspflichten in § 9 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

§ 12

Übergangsvorschriften

(1) Die Verbote des § 4 Ziffern 4 und 14 und § 5 Ziffer 15 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote des § 4 Ziffer 20 und § 5 Ziffern 7 und 8 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 12. Juli 1995

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 32/1995 S. 2462

798

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tringensteiner Schelde“ vom 19. Juli 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der obersten Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Der naturnahe Bachlauf der Tringensteiner Schelde und deren Quellbereich im Wald, die blütenreichen Magerrasenflächen sowie die zahlreichen Wald- und Gebüschränder westlich von Tringenstein werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Tringensteiner Schelde“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Fallseite“, „Irrschelde“, „Schultheisenkopf“, „Neuweg“, „Fall“, „Fallwiese“, „Langwies“, „Im Weiher“, „Wegseite“, „Junkenfell“, „Im Ahlen“, „Auf der Sprickelswies“, „Vor Bärenboden“, „Obergrund“ und „Vor Deulengrund“ in der Gemarkung Tringenstein der Gemeinde Siegbach und in den Gemarkungsteilen „Müllerscheboden“ der Gemarkung Oberndorf der Gemeinde Siegbach und in den Gemarkungsteilen „Im Kellerchen“, „Vor der Heufahrt“, „Im Wald“, „In der Weiherwies“ und „Müllerscheboden“ der Gemarkung Oberscheld der Stadt Dillenburg im Lahn-Dill-Kreis. Es hat eine Größe von 84,9 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Quellbereiche der Irrschelde im Wald, den naturnahen Bachlauf mit angrenzender Grünlandauwe sowie die naturnahen Waldrandzonen als Lebensraum seltener und bestandsgefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten, langfristig zu sichern und ökologisch aufzuwerten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sumpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch oder über bestehende wasserrechtliche Bewilligungen hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, Wild und Fische zu füttern oder durch Futter anzulocken, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dazu zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern, Drainmaßnahmen durchzuführen oder Wiesen vor dem 1. Juni zu mähen;
13. Tiere weiden zu lassen;
14. zu düngen oder Pflanzenschutz- oder Holzschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. die Beweidung des Gebietes mit Schafen unter Aussparung der nassen sensiblen Bereiche und der Wasserschutzgebietszone II, sofern die Mahd im Grünlandbereich nicht möglich ist;
3. folgende forstliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher, standortgemäßer, struktur- und artenreicher Waldbestände:
 - a) die einzelstammweise Entnahme von Laubbäumen zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in den Beständen;
 - b) die mittelfristige Reduzierung des Nadelholzanteiles in Mischbeständen;
 - c) die langfristige Umwandlung von Nadelholzreinbeständen in einen der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Laubwald, jedoch unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen;
 - d) die Lagerung von Holz entlang der befestigten Forstwege;

- e) Maßnahmen des Waldschutzes im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Januar;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Trinkwasseranlagen, sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Entnahmemenge. Die Erneuerung der Trinkwasseranlage mit Genehmigung mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der Ent- und Versorgungsanlagen und der Fernmeldeanlagen sowie der Betrieb dieser Anlagen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Genehmigung.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder beeinflusst oder den Grundwasserstand verändert oder Feuchtgebiete entwässert;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, ihre Laute nachahmt, sie fotografiert, filmt oder ihre Laute auf Tonträger aufnimmt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder in allen Entwicklungsstufen in der bezeichneten Art beeinträchtigt oder ihre Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert, Drainmaßnahmen durchführt oder Wiesen vor dem 16. Juni mäht;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Tiere weiden läßt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutz- oder Holzschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Die Ausübung der Angelfischerei ist in den gepachteten Teichen bis zum Ablauf des Fischereipachtvertrages am 31. Dezember 2000 zulässig.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Tringensteiner Schelde“ vom 9. Februar 1993 (StAnz. S. 663) wird aufgehoben.

§ 8

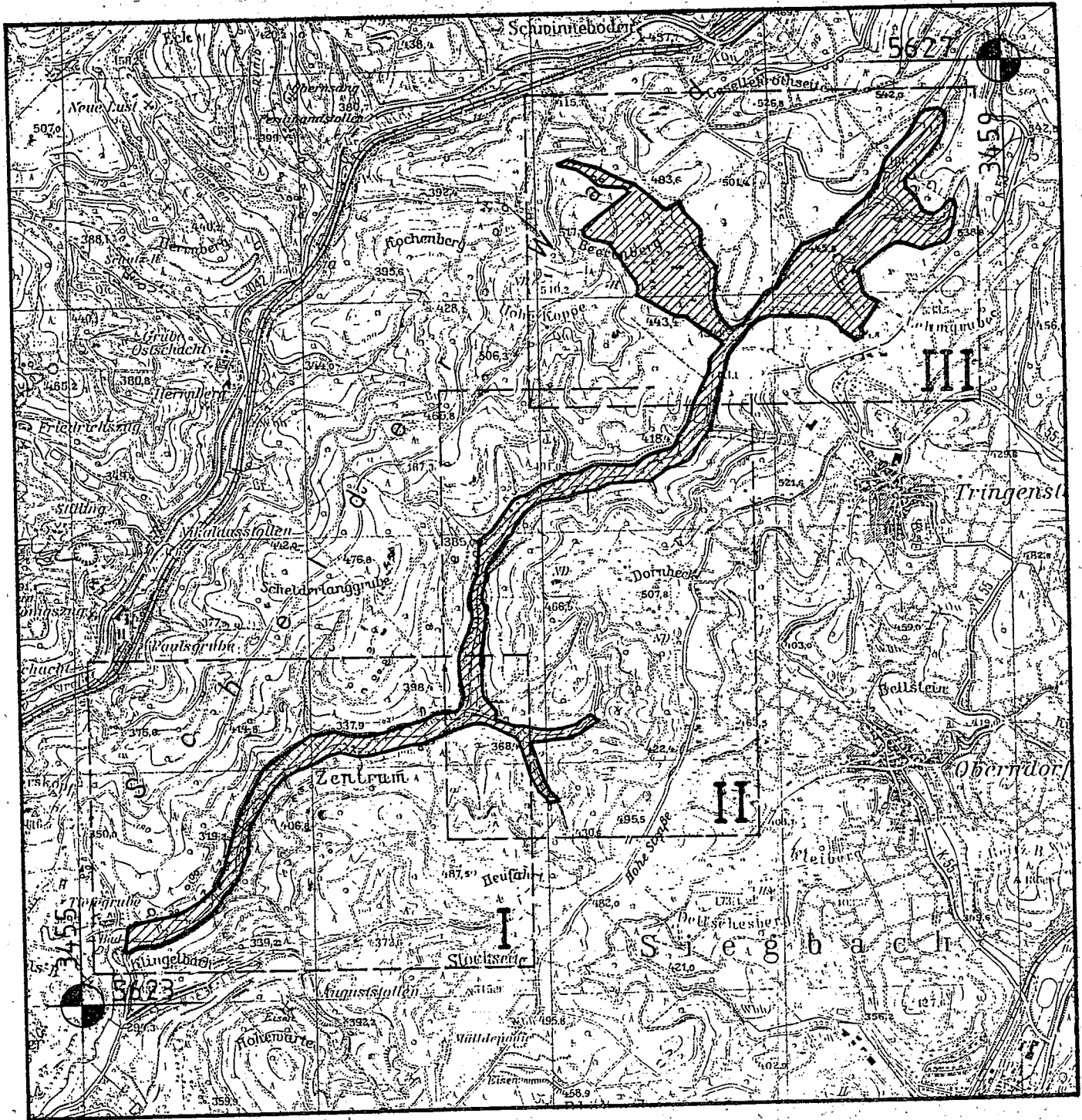
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Gießen, 19. Juli 1995

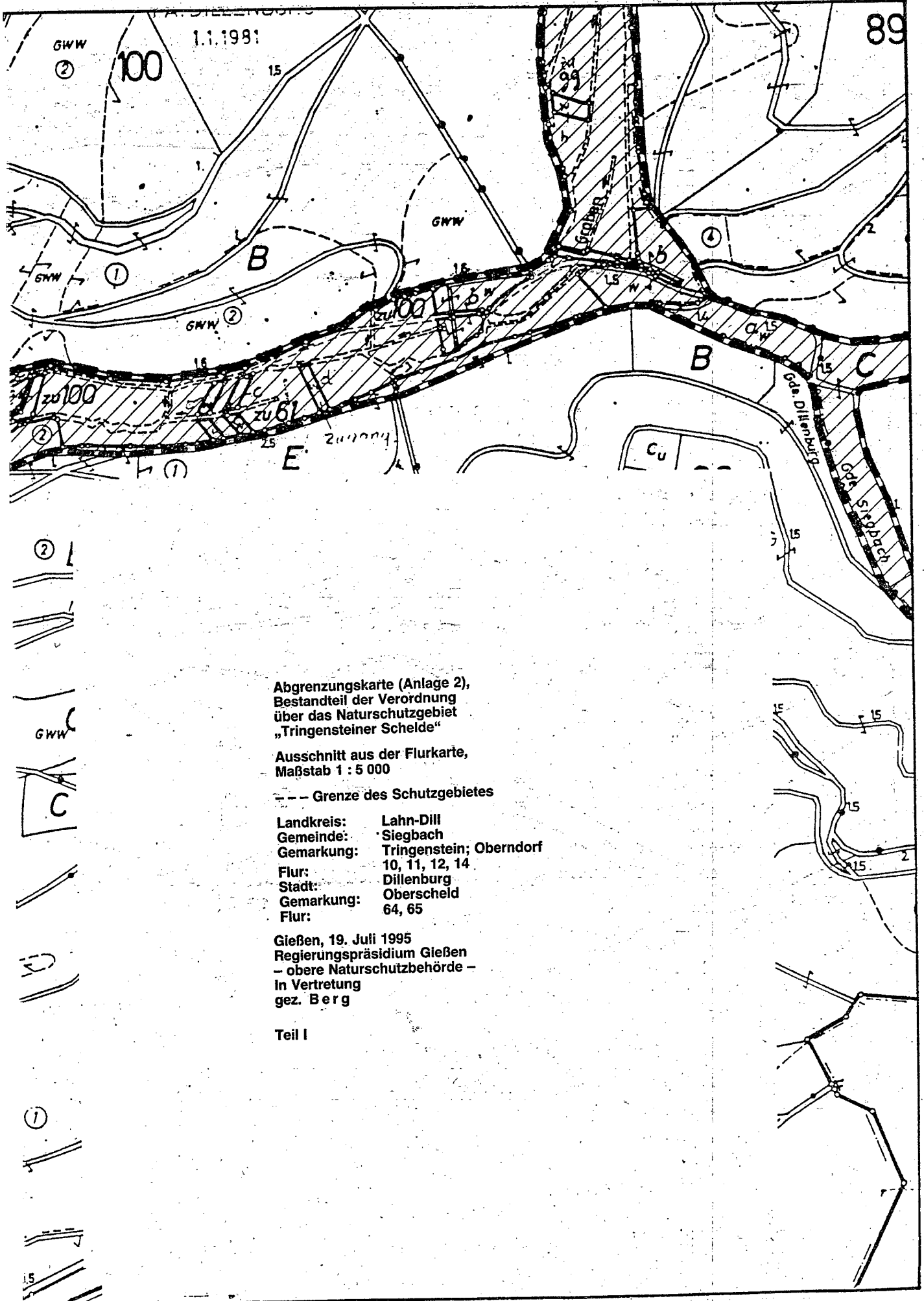
Regierungspräsidium Gießen
In Vertretung
gez. Berg
Regierungsvizepräsident

StAnz. 32/1995 S. 2465

Übersichtskarte als Anlage 1
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Tringensteiner Schelde“

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25'000, Nr. 5216,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 - 1 - 007





**Abgrenzungskarte (Anlage 2),
Bestandteil der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Tringensteiner Schelde“**

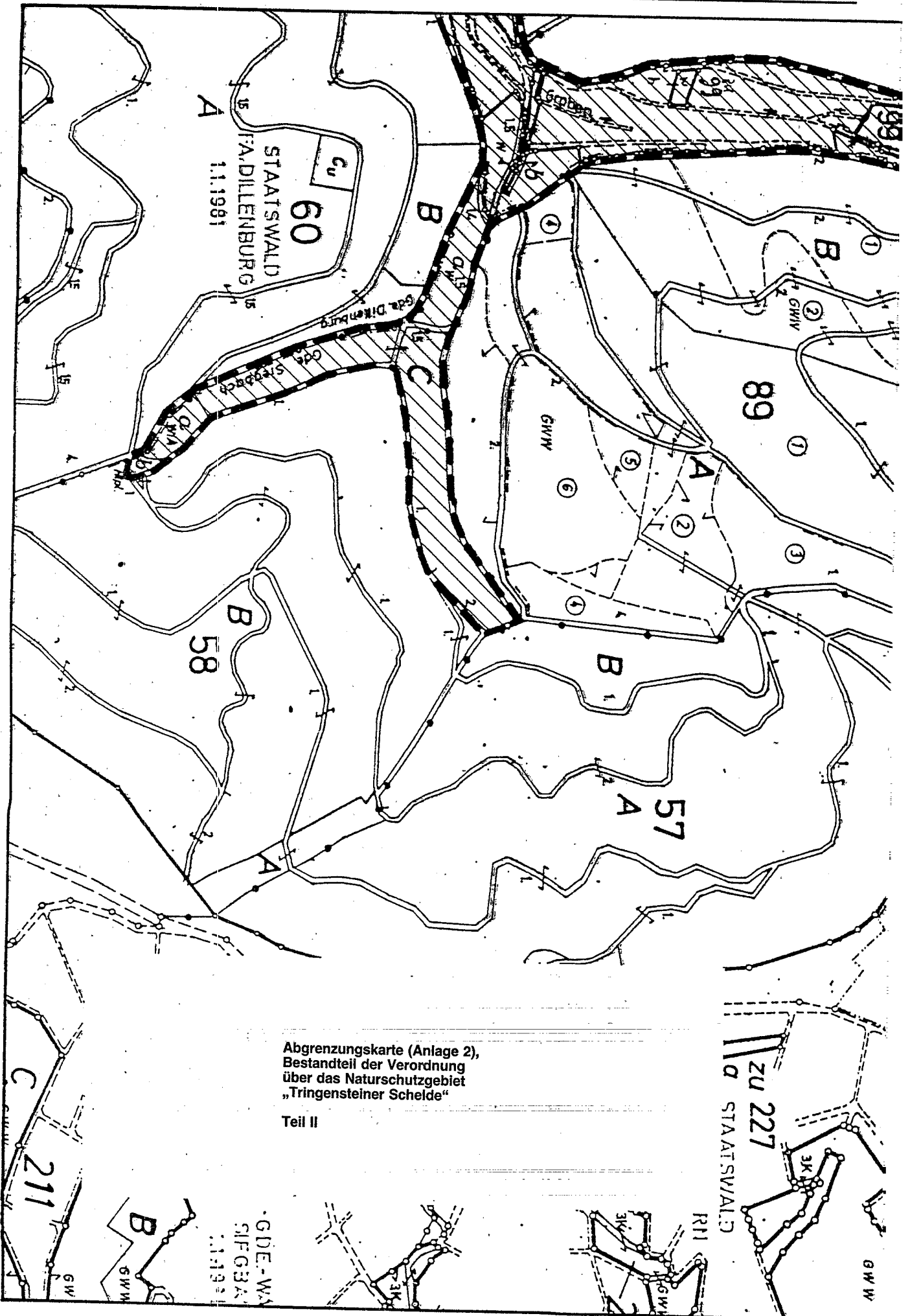
**Ausschnitt aus der Flurkarte,
Maßstab 1 : 5 000**

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Lahn-Dill
Gemeinde: Siegbach
Gemarkung: Tringenstein; Oberndorf
Flur: 10, 11, 12, 14
Stadt: Dillenburg
Gemarkung: Oberscheld
Flur: 64, 65

Gießen, 19. Juli 1995
 Regierungspräsidium Gießen
 – obere Naturschutzbehörde –
 In Vertretung
 gez. Berg

Teil I



Abgrenzungskarte (Anlage 2),
Bestandteil der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Tringensteiner Schelde“

Teil II

zu 227
a STAATSWALD

GDE-WA
SIFGBA
1.1.1991

GW

RH

3K

3K

3K

3K

3K

3K

3K

3K

3K

3K

3K

3K

3K

3K

3K

3K

3K

3K

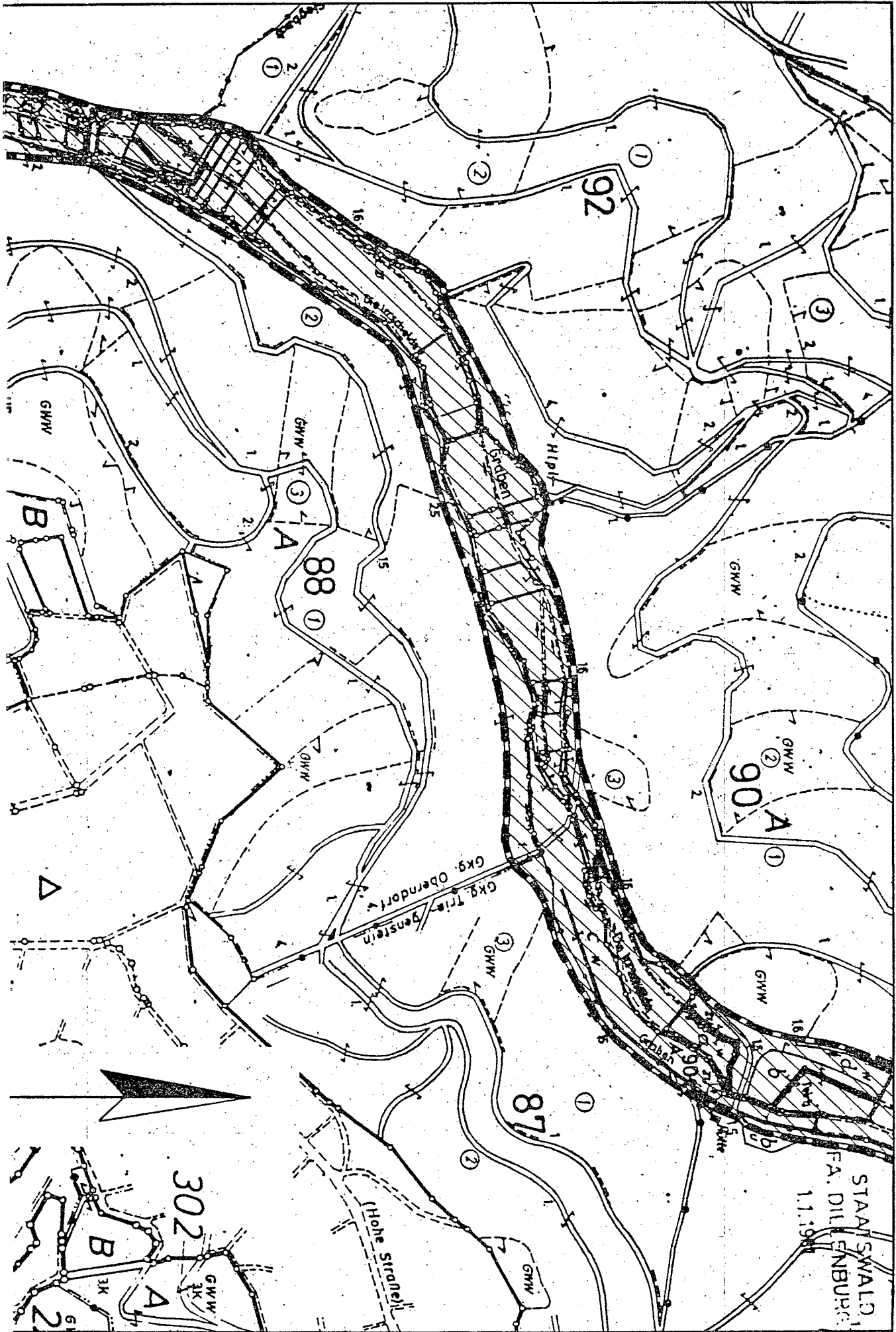
3K

3K

3K

3K

3K



St. Eschb.
Gde. Siegbach

Abgrenzungskarte (Anlage 2),
Bestandteil der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Tringensteiner Schelde“

Teil III

